

EINLEITUNG

1. VORBEMERKUNGEN UND BENUTZUNGSHINWEISE

Der vorliegende Band enthält den noch nachweisbaren Bestand an mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Inschriften, die bis zum Jahre 1650 im heutigen Bereich des Landkreises Freudenstadt entstanden sind oder hierher gelangten. Unter Inschriften werden dabei sämtliche Notizen – von einzelnen Buchstaben bzw. Ziffern bis hin zu umfangreichen Texten – verstanden, die nicht auf Papier oder Pergament geschrieben, sondern mittels verschiedener handwerklicher Techniken auf dauerhaftem Material wie Stein, Metall, Holz, Glas, Leinwand, Leder etc. ausgeführt wurden.¹ Ziel der Edition ist es mithin, dem Nutzer sämtliche Schriftquellen aus dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit, die neben Druckerzeugnissen und handschriftlichen Aufzeichnungen aus dem Bearbeitungsgebiet überliefert sind, in wissenschaftlich erschlossener Form zur Verfügung zu stellen. Ausgespart bleiben Inschriften auf Siegeln, Münzen und Medaillen sowie auf Bucheinbänden, die größtenteils aus serieller Produktion stammen und deren Erforschung Aufgabe anderer Disziplinen ist (Sphragistik, Numismatik, Einbandkunde). Da Ofenplatten ebenfalls über mehrfach verwendbare Model hergestellt wurden, fanden auch sie nur dann Berücksichtigung, wenn der Zeitpunkt ihres Gußvorgangs aus einer Jahreszahl eindeutig hervorgeht. Steinmetzzeichen und Hausmarken wurden nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einer den Erfassungskriterien genügenden Inschrift aufgenommen. Um innerhalb dieser Beschränkungen eine größtmögliche Vollständigkeit zu erreichen, richteten sich die Nachforschungen nicht nur auf die noch im Original erhaltenen Texte, sondern auch auf abschriftliche Überlieferungen bereits verlorener Inschriften, sofern diese in der Literatur wortwörtlich mitgeteilt werden oder in den Archiven in vertretbarem Aufwand zu recherchieren waren. Einen Sonderfall stellen diesbezüglich die Grenzsteine dar, deren Jahreszahlen, Nummern und Anrainernennungen in Untergangsprotokollen oder Lagerbüchern häufig erwähnt werden und deren Überlieferungsbreite dadurch unüberschaubare Dimensionen annehmen kann. Die zahlreichen Inschriftenträger dieser Gruppe lassen sich daher aus der Kopialüberlieferung kaum lückenlos erfassen. Für den Landkreis Freudenstadt stellte sich überdies heraus, daß in dessen Grenzen allein aus dem Berichtszeitraum weit über einhundert Marksteine im Original erhalten geblieben sind. Sie alle in Wald und Flur einzeln aufzusuchen erwies sich im Rahmen des zeitlich eng bemessenen Vorhabens als unmöglich. Da außerdem ein erheblicher Teil dieser Flurdenkmale bereits von verschiedenen Heimatpflegern – insbesondere von den Mitgliedern der in Horb ansässigen Gesellschaft zur Erhaltung und Erforschung der Kleindenkmale in Baden-Württemberg (GEEK e.V.)² – nach einheitlichen Vorgaben dokumentiert worden sind, hat der Bearbeiter sich vielfach auf diese Angaben stützen und auf eine Autopsie der Steine verzichten können.³

Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Inschriften erfolgt nach den Editionsrichtlinien des deutschen und österreichischen Inschriftenwerkes, die hier – soweit deren Kenntnis für die Benutzung des Bandes erforderlich ist – kurz vorgestellt werden sollen.⁴ Als grundsätzliches Kriterium für die Eingliederung einer Inschrift in den Katalog gilt das Provenienzprinzip, d. h. unter den Inschriftenträgern wurden nur solche aufgenommen, die sich vor 1650 im Bearbeitungsgebiet nachweisen lassen und somit einen ursprünglichen bzw. gewachsenen Teil der Geschichte und Kultur der Region bilden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie hier entstanden sind oder von auswärts importiert wurden. Inschriften, die indessen erst nach 1650 hierher gelangten, bleiben ausgenommen, da sie innerhalb der DI-Reihe unter ihrem ursprünglichen Standort abgehandelt werden. Eine differenzierte Behandlung erfahren jene beschrifteten Objekte, deren Herkunft unbekannt ist und die erst nach 1650 im Bearbeitungsgebiet bezeugt sind.⁵

¹ Zur Definition des Terminus „Inschrift“ vgl. Koch, *Inschriftenpaläographie* 24; Kloos, *Einführung* 2.

² Vgl. www.kleindenkmale-geek-bw.de (Zugriff am 5.4.2016).

³ Für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Horb liegen die von der GEEK e.V. ausgefüllten „Erfassungsbögen für Grenzsteine (Kleindenkmale)“ im Stadtarchiv Horb a. N. vor, siehe dazu den Abschnitt *Quellen und Literatur*.

⁴ Vgl. <http://www.inschriften.net/projekt/richtlinien/edition.html> (Zugriff: 30.3.2016).

⁵ Siehe hierzu die Ausführungen in Einl. 106–110.

Der vorliegende Katalog besteht aus 475 chronologisch geordneten Einzelartikeln, die sich überwiegend nur einem Inschriftenträger widmen. Bisweilen erwies es sich jedoch als sinnvoll, mehrere Inschriften auf verschiedenen Trägern unter einer Nummer, die stets links oben in der Kopfzeile erscheint, zusammenzufassen. Ein beigesetztes lateinisches Kreuz gibt an, daß die Inschrift heute verloren und lediglich kopiaal überliefert ist. Steht es in Klammern, so existieren noch Teile des Trägers, aber ohne jegliche Inschriftenreste. Innerhalb von Sammelnummern kann die Einklammerung auch bedeuten, daß nur ein Teil der darin erfaßten Inschriftenträger verloren ist. Im Unterschied zu den Katalognummern werden die Nummern der im sechsten Einleitungskapitel (Nicht aufgenommene Inschriften) aufgelisteten Mitteilungen zu den ausgesonderten Inschriften stets durch einen Asterisk (*) gekennzeichnet. In der Mitte der Kopfzeile folgt nun die Angabe zum heutigen bzw. zum letzten nachweisbaren Standort der Inschrift. Diejenigen Ortschaften, die bereits vor der 1975 abgeschlossenen Gemeindereform in Baden-Württemberg⁶ ihre Selbständigkeit verloren hatten, werden stets durch einen Bindestrich an den Ort gekoppelt, dem sie schon früher politisch zugeordnet waren. Kam es im Zuge der administrativen Neuregelungen zwischen 1968 und 1975 zu weiteren Zusammenschlüssen, so wird die heute selbständige Gemeinde, die den betreffenden Ort mitverwaltet, in Klammern nachgestellt. Demgemäß erscheinen z. B. die Inschriften der Ortschaft Heselbach unter „Klosterreichenbach-Heselbach (Gde. Baiersbronn)“. Nach einem Komma folgt nun die Adresse des betreffenden Gebäudes, in oder an dem sich die Inschrift befindet. Zentrale öffentliche Einrichtungen, wie Kirchen, Rathäuser und größere Museen, werden dabei ohne genaue Anschrift aufgeführt. Maßgeblich ist stets diejenige Standortbezeichnung, die zum Zeitpunkt des letzten Nachweises der betreffenden Inschrift gültig war. Die Jahresangabe am rechten Zeilenende datiert die Entstehung der Inschrift. In vielen Fällen kann sich die zeitliche Einordnung auf die inschriftlichen Angaben berufen, sie berücksichtigt jedoch stets auch den stilistischen, philologischen und paläographischen Befund. Die Datierung von Grabmälern orientiert sich in der Regel am Sterbejahr der jeweiligen Person, wenngleich die tatsächliche Herstellung geringfügig davon abweichen kann. Liegen indessen konkrete Indizien für eine deutlich frühere oder spätere Anfertigung vor, trägt der Zeitansatz dem Rechnung. Geht dieser aus anderen Quellen exakt hervor, erscheint die entsprechende Jahreszahl in runden Klammern. Die Eckdaten größerer Datierungszeiträume verknüpft ein Bindestrich. Behandelt der Katalogartikel mehrere Inschriften aus verschiedener Zeit, so erscheinen sämtliche Datierungsansätze durch Komma abgetrennt in der Kopfzeile. Für die Einordnung im Katalog ist jedoch nur die früheste Zeitstellung ausschlaggebend. Sofern die jüngeren Datierungen davon nicht nur geringfügig abweichen, wird an entsprechender Stelle im Katalog durch eine nicht numerierte Kopfzeile auf die Existenz der bereits in anderem Zusammenhang abgehandelten Inschrift verwiesen. Die chronologische Einordnung nicht exakt datierbarer Inschriften richtet sich nach dem letztmöglichen Termin innerhalb des ermittelten Zeitraums, wobei die längeren Datierungsspannen den kürzeren folgen. Eine Ausnahme bilden Sammelnummern, in denen eine sehr große Anzahl unterschiedlich datierter Inschriftenträger abgehandelt wird. Hier erfaßt die Kopfzeile nicht jede Einzeldatierung, sondern die Spanne zwischen der frühesten und der spätesten Zeitstellung, ohne daß damit ein nicht näher eingrenzbarer Datierungszeitraum bezeichnet würde. Deshalb orientiert sich die Einordnung solcher Artikel in den Katalog auch nicht am letztmöglichen, sondern am frühesten Termin des angegebenen Zeitraumes (z. B. Nr. 338).⁷ Unsichere Zeitansätze sind stets mit einem Fragezeichen gekennzeichnet und nach den sicheren eingereiht. Bei identischen Datierungen richtet sich die Ordnung nach der alphabetischen Abfolge der Standortbezeichnungen.

Unter der Kopfzeile schließt sich eine kurze Vorstellung des Inschriftenträgers und seiner Geschichte an. Gegebenenfalls werden zunächst die ehemaligen Standorte oder die Verlustumstände mitgeteilt. Nach der Materialangabe erfährt das Objekt eine knappe Beschreibung, die die einzelnen Inschriften am Träger aus der Perspektive des Betrachters genau lokalisiert, die Herstellungstechnik ausweist und Beschädigungen vermerkt. Hinweise auf Wappen erfolgen den heraldischen Regeln gemäß stets aus der Sicht des Wappenträgers. In Klammern beigefügte Referenzbuchstaben stellen die Beziehung zum jeweiligen Inschriftentext im Editionsteil her. Handelt es sich um eine Sammelnummer, die mehrere Inschriftenträger vereint, werden diesen römische Ziffern zugeordnet, die zugleich die Untergliederung des Artikels bestimmen. Ist die Inschrift nicht mehr

⁶ Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 1, 319–321.

⁷ Eine Ausnahme bildet diesbezüglich der komplexe Katalogartikel Nr. 334, der sich in der Abfolge seiner Unterartikel an den Raumnummern des Alpirsbacher Dorments orientiert und sich daher ohnehin nicht chronologisch strukturieren läßt. Die Einordnung des Gesamtartikels in den Katalog richtet sich daher in diesem Falle doch nach dem letztmöglichen Termin des alle Einzeldatierungen umfassenden Zeitansatzes.

im Original erhalten, so benennt die letzte Zeile dieses Abschnitts die maßgebliche Quelle, auf die sich die Edition stützt.

Darunter erscheinen nach einem Absatz die Maßangaben, die hinsichtlich der Länge (L.) bzw. Höhe (H.), der Breite (B.) und der Tiefe (T.) jeweils die größte Ausdehnung des Inschriftenträgers angeben. Die Buchstaben- bzw. Zifferngröße (Bu./Zi.) orientiert sich innerhalb von Minuskelalphabeten an den Gemeinen *m* oder *n*. Die Zifferngröße wird nur gesondert ausgewiesen, wenn sie sich von der Höhe der Buchstaben unterscheidet. Schwankt die Zeichengröße innerhalb desselben Textes, so werden die Extremwerte vermerkt. Absichtlich überhöhte Anfangsbuchstaben oder Zahlzeichen eines Chronogramms bleiben hierbei unberücksichtigt; ihre Abweichungen gehen aus den Ziffern-Anmerkungen hervor. Im Anschluß an die Maßangaben folgt nach einem Gedankenstrich die Benennung der Schriftarten, in denen die einzelnen Inschriften ausgeführt sind. Am Rand außerhalb des Satzspiegels erscheint auf gleicher Höhe gegebenenfalls ein Hinweis auf die entsprechende(n) Abbildung(en) im Tafelteil.

Der etwas eingerückte Editionsteil führt Prosa-Inschriften in der Regel im Blocksatz, metrische Texte hingegen versweise an. Die Transkription bedient sich dabei verschiedener Zeichen und Klammern in folgender Bedeutung:

(...) Runde Klammern enthalten die nach Auflösung einer Abkürzung hinzuzufügenden Buchstaben. Besondere Kürzungszeichen finden innerhalb der Buchstaben-Anmerkungen Erwähnung. Abkürzungen werden grundsätzlich aufgelöst. Ausnahmen bilden der Kreuztitulus *INRI*⁸, sofern er in Verbindung mit dem Kreuz erscheint, sowie die in der Schreibung nicht eindeutig zu vervollständigenden Bibelstellenangaben.

[...] Eckige Klammern kennzeichnen Textlücken, die durch Beschädigungen entstanden sind. Ist der verlorene Text nicht ergänzbar, so geben einzelne Punkte auf der Grundlinie in etwa die Anzahl der fehlenden Buchstaben an. Ist der Umfang des Schriftverlusts nicht abschätzbar, werden drei Gedankenstriche gesetzt: [— — —].

<...> Erfuhr die Inschrift eine nachträgliche Ergänzung, die bereits a priori vorgesehen war (z. B. Todesdaten), steht der später hinzugefügte Text in spitzen Klammern. Unterblieb der Nachtrag, markiert eine entsprechende Anzahl an Punkten annähernd den Umfang der freigelassenen Lücke. Im Gegensatz dazu werden spätere Zusätze, die nicht zur ursprünglichen Konzeption der Inschrift gehören, im Editionsteil nicht eigens gekennzeichnet. Ihre abweichende Entstehungszeit wird entweder in einer Anmerkung oder im Kommentar ausgewiesen.

/ Einfache Schrägstriche kennzeichnen Zeilenumbrüche oder Richtungswechsel innerhalb der Inschrift. Innerhalb von metrisch verfaßten Inschriften wird auf die Kennzeichnung der Zeilenumbrüche immer dann verzichtet, wenn diese regelmäßig mit den Versenden zusammenfallen und keine zusätzlichen Richtungswechsel auftreten.

// Doppelte Schrägstriche geben Unterbrechungen im Textfluß, beispielsweise durch hineinragende Bildelemente, oder den Übergang der Inschrift auf ein anderes Schriftfeld an.

= Waagerechte Doppelstriche entsprechen den auf dem Original ausgeführten Abtrennungsstrichen innerhalb eines auf zwei Zeilen verteilten Wortes.

AB Bögen unter zwei oder mehreren Buchstaben verdeutlichen einen Nexus litterarum bzw. eine Ligatur.⁹ Verschränkungen und Enklaven werden indessen gesondert vermerkt. *Y* oder *ÿ* bzw. *y* oder *ÿ* erscheinen in der Edition als Nexus litterarum (*Ÿ* bzw. *i j*), wenn damit die Phonemfolge /ii/ bezeichnet werden soll. Andernfalls übernimmt die Transkription den Einzelbuchstaben.

⋈ Ein Punkt unter einem Buchstaben zeigt einen unsicheren Schriftbefund an.

· Ein Punkt auf halber Zeilenhöhe entspricht einem Trenn- oder Interpunktionszeichen an gleicher Stelle in der Inschrift.

Unter dem Editionsteil folgt im Katalogartikel zunächst in kleinerem Schriftgrad die Übersetzung der Inschriften. Danach sind drei voneinander abgesetzte Zeilen vorgesehen, in denen Datumsangaben, Versmaße und Wappen identifiziert werden. Sofern geläufige Wappen in der vorgefundenen Form in den für die Region einschlägigen heraldischen Nachschlagewerken¹⁰ enthalten sind, entfällt eine Blasonierung oder ein expliziter Literaturbeleg. Indessen werden alle unbekanntenen, von der Normalform abweichenden oder auch nur in abgelegener Literatur bezeugten Wappen regelmäßig in einer Ziffern-Anmerkung blasoniert bzw. nachgewiesen.¹¹

⁸ *I(esus) N(azarenus) R(ex) I(udeorum)*, vgl. Io 19,19.

⁹ Zur Unterscheidung von Nexus litterarum und Ligatur vgl. Terminologie 13.

¹⁰ Dazu werden hier gezählt: Die Siebmacher'schen Wappenbücher, Nürnberg 1605–1961, Ndr. Neustadt a. d. Aisch 1970ff.; Alberti, Wappenbuch; Oberbad. Geschlechterbuch.

¹¹ Zu den Blasonierungsregeln vgl. Wappenbilderordnung, hg. v. HEROLD, Verein für Heraldik, Genealogie und

Der Kommentar widmet sich zunächst der Schriftausführung. Hier finden charakteristische und besonders markante Buchstaben eine nähere Beschreibung,¹² um den paläographischen Befund zu dokumentieren und daraus gegebenenfalls Werkstattzusammenhänge abzuleiten. Im Anschluß werden Personen nachgewiesen, Inhalt und Funktion der Inschrift erörtert sowie die Argumente für die vorgeschlagene Datierung dargelegt.

Der Anmerkungsapparat gliedert sich in zwei Teile. Innerhalb der Buchstaben-Anmerkungen werden anderweitig überlieferte Lesarten zum edierten Text angegeben, formale Aspekte der Schriftausführung beschrieben und Fehler angemerkt. Ist die Inschrift noch vorhanden und eindeutig lesbar, bleibt die Parallelüberlieferung hier unberücksichtigt. Beruht die Edition auf einer unsicheren Lesung bzw. ausschließlich auf Kopialüberlieferungen, so werden sinntragende Abweichungen und unterschiedliche Namensschreibungen angeführt. Dabei bezieht sich die im Apparat ausgewiesene Lesung jeweils nur auf das einzelne Wort oder Zeichen, das in der Edition mit dem entsprechenden Anmerkungsbuchstaben versehen ist. Sind mehrere Wörter betroffen, so wird der gesamte fragliche Textabschnitt am Anfang der Fußnote wiederholt und durch eine eckige Klammer von den übrigen Lesarten abgesetzt. – Die Ziffern-Anmerkungen bleiben inhaltlichen Informationen vorbehalten. Die Nachweise von Zitaten aus der Bibel, antiken oder mittelalterlichen Quellen bedienen sich jener Siglen, die in den Standard-Editionen und Wörterbüchern ausgewiesen sind.¹³

Die den Katalogartikel abschließenden Literaturangaben verweisen in chronologischer Reihenfolge auf diejenigen Überlieferungen, in denen die Inschrift entweder zitiert oder erwähnt wird. Hier ist Vollständigkeit angestrebt, aber angesichts des immensen Schrifttums nicht immer erreicht.

Der Abbildungsteil am Ende des Bandes zeigt fast alle noch erhaltenen Inschriften. Ausgenommen sind einige isolierte oder nur mit Initialen kombinierte Jahreszahlen, Grenzsteine sowie kleinere Fragmente. Die Abfolge der Bilder orientiert sich an der Reihenfolge der Katalognummern, weicht aber davon ab, wenn sich dadurch eine sinnvolle Gegenüberstellung stilverwandter Inschriften ermöglichen ließ. Werden die Nummern mehrerer Abbildungen in einer einzigen Bildunterschrift zusammengefaßt, so setzt die Zuordnung stets eine Zählung von links nach rechts bzw. von oben nach unten voraus.

2. HISTORISCHER ÜBERBLICK

Der vorliegende Band enthält eine kritische Edition der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Inschriften des Landkreises Freudenstadt in seinen 1973 im Zuge der Kreisreform geschaffenen und bis heute gültigen Grenzen.¹⁴ Dieser Verwaltungsraum liegt innerhalb des Regierungsbezirks Karlsruhe¹⁵ und stößt im Norden an die Landkreise Rastatt und Calw, im Osten an die Kreise Böblingen, Tübingen und den Zollernalbkreis, im Süden an den Landkreis Rottweil und im Westen an den Ortenaukreis. In seiner derzeitigen Zusammensetzung umschließt das Gebiet den deutlich kleineren, 1972 aufgelösten Altkreis Freudenstadt, von dem nur die Gemeinden Fünfbronn und Garrweiler an den Landkreis Calw abgegeben wurden.¹⁶ Ferner integriert er annähernd die nördliche Hälfte des ehemaligen Landkreises Horb und den westlichen Streifen des seither ebenfalls nicht mehr existierenden Landkreises Hechingen. Im Süden und Westen wurde das neue Kreisgebiet durch die Gemeinden Peterzell und Römlinsdorf sowie Bad Rippoldsau und Schapbach arrondiert, die zuvor den Landkreisen Rottweil und Wolfach angehört hatten.¹⁷ Nach-

verwandte Wissenschaften zu Berlin, bearb. v. Jürgen Arndt u. Werner Seeger, mit Wappenskizzen von Lothar Müller-Westphal, Bd. 1, 2. erg. u. berichtigte Aufl., Neustadt a. d. Aisch 1996, passim.

¹² Vgl. zur Terminologie der Schriftbeschreibung Terminologie, passim.

¹³ Die Bücher des Alten und Neuen Testaments werden nach den Siglen in Große Konkordanz zur Lutherbibel bzw. in Biblia Sacra zitiert, antike Quellen mittels der im TLL (s. Index TLL), OLD oder LSJ verwendeten Abkürzungen und die Autoren mittellateinischer Schriften anhand der Kürzel des Mittellateinischen Wörterbuches, vgl. Abk. u. Quellenverz. MLW.

¹⁴ Zur baden-württembergischen Kreisreform von 1973 vgl. Dokumentation über die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg, hg. v. Staatsministerium Baden-Württemberg, 2 Bde., Stuttgart 1972, 1976, passim.

¹⁵ Vgl. hierzu die Karte in Land Baden-Württemberg, Bd. 1, 323.

¹⁶ Zur administrativen Zusammensetzung des Kreisgebietes vor und nach 1973 vgl. die Karte in Land Baden-Württemberg, Bd. 1, 323 sowie die Kreiskarte „Landkreis Freudenstadt“, in: Jb. Lkr. FDS (1990/91) 174f.

¹⁷ Zu den betreffenden Altkreisen vgl. die Reihe Die Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs in Wort und Zahl, hg. v. Innenministerium u. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, bearb. v. Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (Beilage zum Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg), H. 17: Landkreis

dem die Gemeinde Busenweiler bereits 1974 an den Landkreis Rottweil abgetreten und Betzweiler-Wälde 2007 nach Loßburg eingemeindet worden ist, besteht der Kreis Freudenstadt nunmehr aus vier Städten (Freudenstadt, Alpirsbach, Dornstetten, Horb am Neckar) und zwölf weiteren Gemeinden (Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Empfingen, Eutingen im Gäu, Glatten, Grömbach, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal und Wörnersberg).

In naturräumlicher Hinsicht hat das Bearbeitungsgebiet Anteil an zwei großen Einheiten, dem Schwarzwald im Westen und den Oberen Gäuen im Osten.¹⁸ Das nordsüdlich ausgerichtete Mittelgebirge des Schwarzwaldes begrenzt die östliche Seite der Rheinebene und bildet an der westlichen Kreisgrenze mit der Hornisgrinde (1151 m) die höchste Erhebung seines nördlichen Abschnitts aus. Diese wird hier vom Grindenschwarzwald umschlossen, der den westlichsten Streifen des Bearbeitungsgebiets bedeckt, sich bis zu den Anhöhen östlich der Murg und des Forbachs erstreckt und südlich von Freudenstadt etwa auf der Linie Lauterbad–Loßburg–Schömberg–Ehlenbogen den Schöllkopf umschließt. Hier verläuft die Grenze zum Mittleren Schwarzwald, in den der Landkreis nur mit seinem südwestlichen Zipfel um Alpirsbach und Bad-Rippoldsau-Schapbach hineinragt. Nördlich von Freudenstadt stößt das Waldgebiet mit den Schwarzwaldrandplatten noch etwas weiter nach Osten vor, die sich von den Wasserläufen der Murg und des Forbachs bis an die Linie Freudenstadt–Hallwangen–Schopfloch–Heiligenbronn ausdehnen. Hier endet der Schwarzwald, der sich im Landkreis überall über Buntsandstein erhebt, während die Böden der sich im Süden und Osten anschließenden Oberen Gäue überwiegend aus Muschelkalk bestehen. Dieser geographische Raum gliedert sich wiederum in vier größere Teilbereiche: Nördlich von Schopfloch, Grünmettstetten und Horb a. N. schmiegt sich an die Schwarzwaldrandplatten das Nagold Heckengäu an, das östlich von Untertalheim und Hochdorf in das Korngäu übergeht. Im Süden liegen zwischen Freudenstadt, Loßburg und Wälde-Breitenau im Westen sowie Horb a. N., Isenburg und Betra im Osten die Glatt-Gäuplatten, an die sich in der Gegend um Empfingen und Nordstetten die Eyach-Gäuplatten anschließen.

Abgesehen vom Wolfachtal im Umkreis von Schapbach, wo der Boden in die Tiefen des Grundgebirgsschwarzwald hinabreicht (363 m), ist das gesamte Gebiet dem südwestdeutschen Schichtstufenland zuzuordnen, das von den Schwarzwaldhöhen im Westen (um 1000 m ü. d. M.) nach Osten allmählich abfällt und hier beiderseits des Neckartales seine niedrigsten Ebenen (um 500 m ü. d. M.) ausbildet. Der Neckar ist der wasserreichste Fluß der Region und überdies der einzige, der nicht innerhalb des Landkreises entspringt.¹⁹ Die Quellen der übrigen Gewässer treten allesamt innerhalb von dessen Grenzen hervor, wobei Freudenstadt in etwa die Wasserscheide markiert: Während die Fluß- und Bachläufe südlich davon, darunter Wolfach, Kinzig und Glatt, in Richtung Süden entwässern, fließen sie nördlich dieses Punktes nach Norden ab, so beispielsweise die Murg, die Schönmünz, die Nagold und der Forbach. Dennoch münden letztlich alle – teils über verschiedene andere Flüsse – in den Rhein.

Die ur- und frühgeschichtliche Besiedelung des Bearbeitungsgebietes blieb im wesentlichen auf den Bereich des Muschelkalksteinbodens, das heißt auf den Raum der Oberen Gäue, beschränkt.²⁰ Dagegen lassen sich für den Schwarzwald im Westen aus dieser Zeit kaum archäologische Siedlungsspuren nachweisen. Erwartungsgemäß konzentrieren sich die stein-, bronze- und latènezeitlichen Funde auf die engeren und weiteren Einzugsgebiete der Gewässer.²¹ So befindet sich auch die Viereckschanze bei Bildechingen, ein keltisches Heiligtum aus dem dritten bis er-

Freudenstadt (ca. 1965), H. 24: Landkreis Horb (1966), H. 43: Landkreis Wolfach (1967), H. 44: Landkreis Rottweil (1968), H. 48: Landkreis Hechingen (1969).

¹⁸ Zum Naturraum des Bearbeitungsgebietes vgl. wie auch im Folgenden Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, unter Mitwirkung des Zentralausschusses für deutsche Landeskunde hg. v. Emil Meynen u. a. (Gemeinschaftsveröff. d. Instituts f. Landeskunde u. d. deutschen Instituts f. Länderkunde), 2 Bde., Remagen 1953–62, Bd. 1, 243–258 (Verf. Friedrich Huttenlocher); Geographische Landesaufnahme – Naturräumliche Gliederung Deutschlands (Maßstab 1 : 200 000), hg. v. Institut für Landeskunde, Bonn–Bad Godesberg 1948–1993, Bl. 169: Rastatt, bearb. v. Heinz Fischer (1966), Bl. 170: Stuttgart, bearb. v. Friedrich Huttenlocher u. Hansjörg Dongus (1966), Bl. 177: Offenburg, bearb. v. Heinz Fischer u. Hans-Jürgen Klink (1966), Bl. 178: Sigmaringen, bearb. v. Friedrich Huttenlocher (1959); Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 584–588; Konrad Eißele, Erdgeschichte – Geologie, in: KrFDS 17–51.

¹⁹ Zur Neckar-Quelle bei Villingen-Schwenningen (Schwarzwald-Baar-Kreis) vgl. Daniela Schneider, Wo der Neckar seine Reise beginnt. Auf Spurensuche in Schwenningen – Quelle, Moos und junger Fluss, in: Schwarzwald-Baar-Kreis. Almanach 39 (2015) 94–105. Zu den übrigen Gewässern vgl. Burkhard Frenzel, Landschaftsgeschichte und Landschaftsökologie des Kreises Freudenstadt, in: KrFDS 52–76, hier 55 (Abb. 2).

²⁰ Die nachfolgende Darstellung zur Besiedelungs-, Herrschafts- und Kirchengeschichte des Kreisgebietes stützt sich weitgehend auf Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 588–598.

²¹ Vgl. Gerhard Wein, Vor- und Frühgeschichte, in: KrFDS 87–99, hier 87–93.

sten vorchristlichen Jahrhundert, in der Nähe des Talbachs bzw. des Neckars.²² Aus römischer Zeit stammen unter anderem archäologisch nachgewiesene Gräber und Wohnplätze bei Eutingen, Rohrdorf oder Dornstetten,²³ die ebenso wie die merowingischen Reihengräberfelder in Altheim oder Wittendorf für eine kontinuierliche Besiedelung des Gäugebiets sprechen.²⁴ Unter den noch existierenden Orten tragen die ältesten überwiegend Namen mit der Endung -ingen. Ihre Verteilung im Kreisgebiet läßt erkennen, daß sich das Altsiedelland kaum über die Linie Bösingentumlingen-Böffingen hinaus erstreckte. Aber auch die Lage der Neugründungen während des fränkischen Ausbaus, deren Toponyme vor allem auf -dorf (Ahdorf, Rohrdorf, Hochdorf, Römlinsdorf u. a.) oder -stetten (Wiesenstetten, Nordstetten, Grünmettstetten, Salzstetten) auslauten, läßt erkennen, daß die Waldzone von der Kultivierung des Landes weiterhin ausgespart blieb. Lediglich das Gebiet um Dornstetten wurde schon früh zum Kern eines ausgedehnten Rodungsbezirks, dessen Ausläufer im Hochmittelalter bis an den Kniebis heranreichten.²⁵ Als weitere Ausgangspunkte zur Erschließung des Gebirges dienten vor allem die Ortschaften auf -weiler, darunter Betzweiler, Dietersweiler, Durrweiler, Hörschweiler, Pfalzgrafenweiler oder Wittlensweiler. Eine besondere Bedeutung kommt daneben den Ordensniederlassungen im oberen Kinzigtal (Benediktinerabtei Alpirsbach, gegr. 1095), im mittleren Murgtal (Benediktinerpriorat Reichenbach, gegr. 1085) und im Wolfachtal (Benediktinerpriorat Rippoldsau, 1179 erstmals erwähnt) zu.²⁶

Seit der Einrichtung kirchlicher Strukturen gehörte das Bearbeitungsgebiet stets vollständig zur Diözese Konstanz und wurde bei deren späterer Untergliederung gänzlich dem Archidiakonat Ante nemus (Vor dem Schwarzwald) unterstellt.²⁷ Die Pfarreien waren darin den Dekanaten Dornstetten und Herrenberg bzw. den Landkapiteln Haigerloch und Rottweil (bzw. Kürnbach) zugeordnet. Zu den größten und ältesten Sprengeln zählten dabei St. Michael in Oberifflingen²⁸ und St. Georg in Empfingen.²⁹ Außer den bereits erwähnten Ordensniederlassungen existierte auf dem Kniebis eine Kapelle, die zwischen 1271 und 1277 von Augustiner-Chorherren, danach von Franziskaner-Tertiären und ab 1341 von Benediktinern betreut wurde.³⁰ Daneben lassen sich mehrere Frauenkonvente der Bettelorden nachweisen: Franziskaner-Tertiarinnen hatten sich unter anderem in Dornstetten, Eutingen im Gäu, Glatten, Horb und Nordstetten angesiedelt, Dominikanerinnen in Dornstetten, Hallwangen und Horb.³¹ Ferner bestand auf dem Priorberg bei Dettensee ein Pauliner-Eremiten-Kloster.³² Größere Bedeutung kommt hingegen der seit dem 13. Jahrhundert existierenden Johanniter-Kommende in Rexingen³³ zu (Nrr. 28, 188, 391, 398, 405, 411 u. a.), ebenso der Gemeinschaft von Säkularkanonikern am Stift zu Horb (Nrr. 54, 241, 271, 303 u. a.).³⁴

²² Vgl. Günter Mansfeld, Die Viereckschanze bei Bildechingen, in: Archäologisches Korrespondenzblatt 13 (1983) 95–99.

²³ Vgl. Wein (wie Anm. 21) 94–96; Jürgen Trumm / Joachim Wahl, Bad, Brunnen und germanisches Grab. Die römische Siedlung bei Rohrdorf, Gde. Eutingen im Gäu, Kreis Freudenstadt, in: Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg (2002) 121–125; s. a. Renate Karoline Adler, Römische Siedlungsspuren bei Dornstetten entdeckt, in: FRHbl. 22 (1991) H. 10, o. S.; Peter Goeßler, Die ersten römischen Funde aus dem Oberamt Freudenstadt, in: Aus dem Schwarzwald. Blätter des Württembergischen Schwarzwaldvereins (1920) Nr. 5/6, 36.

²⁴ Vgl. Denise Beilharz / Martina Langenbeck / Bernhard Würger, Neues aus Altheim. Ein weiteres merowingerzeitliches Reihengräberfeld in Altheim, Stadt Horb, Kreis Freudenstadt, in: Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg (2001) 149–151; Egon Schallmayer, Das merowingerzeitliche Gräberfeld von Wittendorf, Gemeinde Loßburg, Kreis Freudenstadt, in: Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg (1991) 212–214.

²⁵ Vgl. Lorenz, St. Martin 57–82; s. a. Gerhard Wein, Die Besiedlung des Kreises Freudenstadt im frühen Mittelalter als Grundlage für die Bildung von Herrschaftsbereichen bis zur Stauferzeit, in: ders., König 9–30.

²⁶ Zur Geschichte des Priorats Rippoldsau vgl. Benediktinerklöster 548–550; zu den beiden übrigen Klöstern siehe die Abschnitte unten (Einl. 30–36).

²⁷ Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 596f.; zur Binnengliederung der Diözese Konstanz vgl. Hist. Atlas v. Baden-Württemberg, Karte VIII,5 mit dem Beiwort von Meinrad Schaab, Kirchliche Gliederung um 1500, 1–6; s. a. Joseph Ahlhaus, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- u. Kulturgeschichte (Kirchenrechtliche Abhandlung 109/110), Stuttgart 1929, passim.

²⁸ Vgl. Ottmar, Pfarrei Oberifflingen 73–82.

²⁹ Vgl. 150 Jahre Pfarrkirche Empfingen 10–35.

³⁰ Vgl. Württ. Klosterbuch 308f. (Lit.).

³¹ Vgl. ebd. 215 (Dornstetten), 230f. (Hallwangen), 241 (Eutingen i. G.), 247f. (Glatten), 230f. (Hallwangen), 288–291 (Horb a. N.), 365 (Nordstetten).

³² Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 637.

³³ Vgl. Württ. Klosterbuch 397–399 (Lit.).

³⁴ Vgl. ebd. 284–287.

Nach den Überlieferungen des Lorscher Kodex bildete das gesamte Kreisgebiet in fränkischer Zeit einen Teil des Stammesherzogtums Alemannien, doch läßt sich nur für wenige Ortschaften die ehemalige Gauzugehörigkeit eindeutig ermitteln.³⁵ Unter anderem wurde Schopfloch der Bertholdsbaar³⁶, Glatten dem Waldgau³⁷ und Rohrdorf dem Westergau zugeordnet.³⁸ Letztere zählten zum größeren Distrikt des Nagoldgaus, der sich in fränkischer Zeit zwischen Herrenberg (Lkr. Böblingen) und Dornhan (Lkr. Rottweil) auch auf die Gebiete um Dornstetten und Horb a. N. erstreckte.³⁹ Die Rechte an dieser Grafschaft⁴⁰ müssen spätestens um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert an die Grafen bzw. Pfalzgrafen von Tübingen gefallen sein (Nrr. 2, 8).⁴¹ Daneben befand sich bereits unter den karolingischen Königen ein großer Teil des Kreisgebiets im Besitz verschiedener Klöster. Dazu zählten insbesondere die Benediktinerabtei St. Gallen, die unter anderem über Grund und Boden in Altheim, Betra, Dettensee und Mühringen verfügte,⁴² ebenso die Reichsabtei Lorsch mit Gütern in Dornstetten, Empfingen, Eutingen, Ober- bzw. Untertalheim, Rohrdorf und Schopfloch.⁴³ Ferner beanspruchte das Kloster Reichenau seit dem frühen 10. Jahrhundert grundherrliche Rechte in Empfingen, Nordstetten und Weitingen,⁴⁴ während das Hochstift Bamberg im 11. Jahrhundert Güter in Aach, Dornstetten, Horb, Oberifflingen und Schernbach erhalten hatte.⁴⁵ Peterzell und Römlinsdorf dürften indessen zur Ausstattung der Benediktinerabtei Gengenbach (Ortenaukreis) gehört haben, bevor sie später an Alpirsbach kamen.⁴⁶ Die genannten Klöster bzw. Stifte hatten die Vogteirechte über ihre Ländereien verschiedenen hochadeligen Familien übertragen, die sich entweder selbst um den Ausbau der Besitzungen bemühten oder sie als Lehen weitervergaben. Unter den Vögten des Hochstifts Bamberg sind für das 12. und 13. Jahrhundert insbesondere die Herzöge von Zähringen nachweisbar, die unter anderem die Siedlungen um Dornstetten unter ihren Schirm hatten und später als Lehen besaßen.⁴⁷ Teilweise noch im 12. Jahrhundert überließen sie dieses den Grafen von Urach bzw. Fürstenberg, die Dornstetten im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts zur Stadt erhoben, sich aber um 1300 auch im Südwesten des Bearbeitungsgebietes um Bad Rippoldsau und um 1500 in Schapbach festsetzen konnten.⁴⁸ Das Gebiet um die Stadt Horb, deren Gründung bereits in die Jahre um 1227 fällt, ging indessen aufgrund der noch vor 1277 geschlossenen Ehe Luitgards, der Erbtöchter der Horber Linie der Pfalzgrafen von Tübingen, an Graf Burkhard IV. von

³⁵ Vgl. zu den Grenzen des Herzogtums Alemannien Hist. Atlas v. Baden-Württemberg, Karte V,1 mit dem Beiwerk von Meinrad Schaab / Karl Ferdinand Werner / Otto P. Clavaderscher, Das merowingische Herzogtum Alemannien (Ducatus Alemanniae) 1–19; zur Gauzugehörigkeit der Ortschaften vgl. Codex Laureshamensis, bearb. u. neu hg. v. Karl Glöckner (Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen), Bd. 3: Kopialbuch, Teil 2: Die übrigen fränkischen und die schwäbischen Gaue, Güterlisten, späte Schenkungen und Zinslisten, Gesamtregister, Darmstadt 1936 (Ndr. 1963), 102–118, 139–161 u. passim.

³⁶ Vgl. Codex Laureshamensis (wie Anm. 35) 112 Nr. 3270.

³⁷ Vgl. ebd. 160 Nr. 3637.

³⁸ Vgl. ebd. 115 Nr. 3293.

³⁹ Zu Dornstetten als Ort des Nagoldgaus vgl. ebd. 146 Nr. 3531. Zur Ausdehnung des Nagoldgaus vgl. Sönke Lorenz, Nagoldgau und Grafschaft, in: Lorenz/Kuhn, Baiersbronn 23–29, hier 23f.; s. a. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 458, 591.

⁴⁰ Vgl. zur Identifizierung des Nagoldgaus als Grafschaft Lorenz, Nagoldgau (wie Anm. 39) 24f.; s. a. Hans K. Schulze, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), Berlin 1973, 106.

⁴¹ Vgl. Sönke Lorenz, Im Schatten der Staufer: Die Pfalzgrafen von Tübingen. Herrschaftsausbau im Schwarzwald und am Oberrhein, in: Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein: Protokoll 390 über die Arbeitssitzung vom 10.3.2000, 2–13, hier 2; s. a. Franz Quarthal, Einleitung, in: Die Pfalzgrafen von Tübingen. Städtepolitik, Pfalzgrafenamt, Adels Herrschaft im Breisgau, hg. v. Hansmartin Decker-Hauff, Sigmaringen 1981, 9–14, hier 9.

⁴² Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 635f. (Altheim, Betra, Dettensee), 643 (Mühringen).

⁴³ Vgl. ebd. 614 (Dornstetten), 619 (Schopfloch), 643–646 (Ober- u. Untertalheim, Empfingen, Eutingen, Rohrdorf).

⁴⁴ Vgl. ebd. 642 (Nordstetten), 644 (Empfingen), 646 (Weitingen).

⁴⁵ Vgl. ebd. 613 (Aach), 614 (Dornstetten), 618 (Oberifflingen), 633 (Schernbach), 639 (Horb).

⁴⁶ Vgl. ebd. 606f. (Peterzell, Römlinsdorf). Zum Kloster Gengenbach vgl. Benediktinerklöster 228–242; zu Alpirsbach siehe unten (Einl. 30–33).

⁴⁷ Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 614; s. a. zur folgenden Angabe Ulrich Parlow, Die Zähringer. Kommentierte Quellendokumentation zu einem südwestdeutschen Herzogsgeschlecht des hohen Mittelalters (Veröff. d. Kommission f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen 50), Stuttgart 1999, 310f. Reg. 491; 404 Reg. 622.

⁴⁸ Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 614 (Dornstetten), 630 (Bad Rippoldsau/Schapbach). Zur Stadtgründung Dornstettens vgl. Wößner/Bohn, Heimatbuch Dornstetten 127f. (siehe dazu auch unten im Abschnitt Dornstetten, Einl. 27f.).

Hohenberg über.⁴⁹ Andere Ortschaften in diesem Raum, vor allem aber im Waldgebiet zwischen der Murg, dem Forbach und der Nagold, gelangten etwa gleichzeitig durch die Vermählung der Pfalzgräfin Elisabeth von Tübingen mit Graf Otto II. von Eberstein an dessen Familie.⁵⁰ Außerdem übertrug ihr das Kloster Hirsau zunächst die Kastvogtei über sein Priorat Reichenbach und später auch den Schirm, der erstmals für 1339 urkundlich bezeugt ist.⁵¹ Am Südrand des Kreisgebietes hatten sich hingegen die Grafen von Sulz als Vögte der Klöster Reichenau und St. Gallen sowie des Hochstifts Bamberg grundherrliche Rechte sichern können, vor allem um das von ihnen mitgegründete Kloster Alpirsbach, aber auch in Schapbach, Schömberg, Loßburg und um Empfingen (Herrschaft Wehrstein).⁵² Dieser Besitz fiel um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Erbschaft an die Herren von Geroldseck (Nr. 76).⁵³ Stark vereinfachend und unter Ausblendung verschiedener Sonderfälle läßt sich somit festhalten, daß die Herrschaft im Südwesten des Bearbeitungsgebietes noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts vor allem in den Händen der Grafen von Fürstenberg und Herren von Geroldseck, im Nordwesten bei den Grafen von Eberstein und im Osten bei den Grafen von Hohenberg lag. Im weiteren Verlaufe dieses Jahrhunderts wurde dieses Machtgefüge allerdings durch Erwerbungen Württembergs und Habsburgs erheblich verändert.

Die Grafen von Württemberg hatten bereits 1320 die von den Fürstenbergern verpfändete Stadt Dornstetten an sich bringen können.⁵⁴ In den nachfolgenden Jahrhunderten vermochten sie ihren Besitz im Umkreis so stark zu vermehren, daß sich 1625 annähernd zwei Drittel des Kreisgebietes in ihrer Hand befanden.⁵⁵ Von besonderer Bedeutung war dabei die Vogtei über Alpirsbach, die zum Ende des 14. Jahrhunderts von den Herzögen von Teck an Württemberg abgetreten worden war.⁵⁶ Dadurch konnte das ausgedehnte Klostergebiet im Zuge der Reformation um 1535 problemlos in ein württembergisches Klosteramt umgewandelt werden.⁵⁷ Etwas schwieriger gestaltete sich die Übernahme des Klosters Reichenbach, auf das Württemberg nur insofern Anspruch erheben konnte, als es sich um ein Priorat des auf württembergischem Territorium liegenden Mutterklosters Hirsau (Stadt Calw) handelte.⁵⁸ Herzog Friedrich I. ließ es deshalb 1595 militärisch besetzen und fand die Grafen von Eberstein, die sich zuvor mit den Markgrafen von Baden in die Schirmvogtei geteilt hatten, im Jahre 1602 finanziell ab.⁵⁹ Da die badischen Kräfte zu dieser Zeit

⁴⁹ Vgl. Franz Quarthal, Graf Albrecht II. von Hohenberg, Territorial- und Reichspolitik im ausgehenden 13. Jahrhundert, in: Graf Albrecht II. und die Grafschaft Hohenberg, hg. v. Bernhard Rüth u. Andreas Zekorn im Auftrag d. Landkreises Rottweil u. d. Zollernalbkreises, Tübingen 2001, 11–55, hier 20; zum Zeitpunkt der Eheschließung vgl. Europ. Stammtafeln NF, Bd. 12, Taf. 47; zur Stadtgründung Horbs vgl. Müller, Horb HRR 81 (siehe dazu auch unten im Abschnitt Horb a. N., Einl. 23).

⁵⁰ Vgl. Manfred Eimer, Der Besitz der Grafen von Eberstein auf dem hohen Schwarzwald, in: ZGO 86 (1934) 534–543, hier 535f.; zu den ehemals ebersteinischen Ortschaften s. a. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 628 (Grüntal), 631–633 (Besenfeld, Urnagold, Göttelfingen, Hochdorf). Zur Eheschließung der Pfalzgräfin Elisabeth von Tübingen vgl. Europ. Stammtafeln NF, Bd. 12, Taf. 47.

⁵¹ Vgl. Eimer, Besitz (wie Anm. 50) 535f.; Sönke Lorenz, Vogtei und Klosterweitreiche, in: Lorenz/Kuhn, Baiersbronn 116–144, hier 132f.; Benediktinerklöster 340.

⁵² Zum Besitz der Grafen von Sulz um Alpirsbach vgl. Harter, Predium Alpirsbach 43f.; Volker Schäfer, Hochadel aus Sulz am Neckar. Zur Geschichte der Grafen von Sulz, in: Sulz. Alte Stadt am jungen Neckar. Festschrift zur 700-Jahrfeier der Stadtrechtsverleihung, bearb. v. Winfried Hecht u. a., hg. v. d. Stadt Sulz am Neckar, Sulz a. N. 1984, 53–92, hier 60, 73 (Karte); Christoph Bühler, Die Herrschaft Geroldseck. Studien zu ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung und zur Familiengeschichte der Geroldsecker im Mittelalter (Veröff. d. Kommission f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen 96), Stuttgart 1981, 143–148; Volker Schäfer, Die Grafen von Sulz, Diss. Tübingen 1969, 45–55; Harter, Adel und Burgen 295–309; zum Anteil der Grafen von Sulz an der Herrschaft Wehrstein vgl. Land Baden-Württemberg 644 (Empfingen).

⁵³ Zum Erbanfall vgl. Schäfer, Hochadel (wie Anm. 52) 74–80; zu den genealogischen Verbindungen zwischen den Grafen von Sulz und den Herren von Geroldseck vgl. Hans-Peter Müller, Die Sulzer Linie der Freiherren von Geroldseck. Neueste genealogische Forschungsergebnisse über die Adelsfamilie, in: Sulzer Heimat (1990) H. 16, 1–4; s. a. Christoph Bühler, Die Herren von Geroldseck und die Herrschaft Sulz, in: Protokoll der Sitzung. Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte, Verband der Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereine (1988) H. 72, 1–6.

⁵⁴ Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 614; Württ. Regesten, Tl. 2, 306 Nr. 8054.

⁵⁵ Vgl. hierzu Hist. Atlas v. Baden-Württemberg, Karte VI,2 mit dem Beiwort von Elmar Blessing, Die territoriale Entwicklung von Württemberg bis 1796 einschließlich der linksrheinischen Besitzungen 1–4.

⁵⁶ Vgl. Benediktinerklöster 119f.

⁵⁷ Zur Reformation in Alpirsbach vgl. Ehmer, Klosterschule 677–682; Heinzelmann, Reformationsgeschichte Alpirsbach, o. S.

⁵⁸ Vgl. Benediktinerklöster 336–344; Württ. Klosterbuch 329f.

⁵⁹ Zur württembergischen Besetzung des Priorats Reichenbach vgl. Wein, Geschichte 52f.; Mack, Compendium 50f.

durch die Oberbadische Okkupation⁶⁰ gebunden waren, konnte Württemberg auch hier 1603 die Reformation einführen und 1605 die Reichenbacher Klosterweitreiche in ein landständisches Klosteramt umwandeln.⁶¹ Gleichzeitig ließ sich das betreffende Gebiet durch die Gründung der unmittelbar benachbarten Stadt Freudenstadt (1599) sichern und im Osten durch das badische Amt Altensteig arrondieren, das die finanziell schwer belastete Markgrafschaft Baden-Durlach 1603 ebenfalls an Friedrich I. von Württemberg abtrat (Nr. 366).⁶² Nachdem es dessen Sohn Johann Friedrich im Jahre 1614 überdies gelungen war, das Schloß Neuneck aufzukaufen, kam 1625 auch die dazugehörige Herrschaft Neuneck an das Herzogtum (Nrr. 243, 257, 268).⁶³ Im Norden und Westen des Kreisgebiets hatte Württemberg somit bereits damals seine Vormachtstellung fest verankern können.

Aber auch im Osten war es noch im 14. Jahrhundert zu einer grundlegenden Änderung der Herrschaftsverhältnisse gekommen. Fehlende Nachkommen veranlaßten Graf Rudolf III. von Hohenberg, seine Grafschaft und mithin die darin aufgegangene Herrschaft Horb im Jahre 1381 an die Habsburger zu verkaufen.⁶⁴ In der Folgezeit sah sich Österreich jedoch seinerseits veranlaßt, viele der darin liegenden Ortschaften zu verpfänden. Dazu zählte selbst Horb, das von 1410 bis 1454 als Pfandschaft an den Schwäbischen Städtebund und von 1482 bis 1525 an Zollern kam.⁶⁵ Andere Rechtsansprüche wurden als Lehen weitergegeben, unter anderem die Ortsherrschaft über Altheim, Grünmettstetten, Ihlingen und Salzstetten, die teilweise schon zum Ende des 14. Jahrhunderts dem Horber Spital zustand.⁶⁶ Die Herrschaft Wehrstein, zu der im Kreisgebiet nur die Ortschaften Empfingen und Betra zählten, hatten die Herren von Weitingen empfangen, die sie mit Unterbrechungen bis 1516 behielten.⁶⁷ Damals verkauften sie diesen Besitz gemeinsam mit Dettensee an Joachim Grafen von Zollern,⁶⁸ doch schon 1528 gelangten beide Herrschaften an Christoph Grafen von Nellenburg.⁶⁹ Nach dessen Tod im Jahre 1539 fiel nur Dettensee an seinen Sohn Christoph Ladislaus (Nr. 318), während die Herrschaft Wehrstein 1552 – immer noch als österreichisches Lehen – an Jos Niklas Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen veräußert wurde.⁷⁰ Auch Dettensee stand wiederholt im Kaufinteresse der Hohenzollern, die das Dorf jedoch erst 1803 als Teil der Vereinigten Herrschaft Glatt an sich bringen konnten.⁷¹ Im Zuge dieses Erwerbs fielen dem Grafenhaus auch die Ortschaften Dettingen, Dettlingen, Dießen und das Gut Neckarhausen zu, die zuvor nicht unter habsburgischer Landeshoheit gestanden hatten, sondern im Besitz der niederadeligen Familien von Dettingen, von Neuneck, von Ow und von Wernau gewesen und später dem Ritterkanton Neckar-Schwarzwald inkorporiert worden waren.⁷² Mit dem Übergang dieser zusammenhängenden Flek-

⁶⁰ Vgl. Hansmartin Schwarzmaier, Baden, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, hg. v. Meinrad Schaab u. Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Dieter Mertens u. Volker Press (Veröff. d. Kommission f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg), Stuttgart 1995, 164–246, hier 224f.

⁶¹ Vgl. hierzu auch Sönke Lorenz, Vogtei und Klosterweitreiche, in: Lorenz/Kuhn, Baidersbronn 116–144, hier 142.

⁶² Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 469; Scheifele, Grenzsteine 227–229. Zur Gründung Freudenstadts vgl. Hertel, Residenzstadt 11f. (siehe hierzu auch unten im Abschnitt Freudenstadt, Einl. 20f.).

⁶³ Vgl. Scheifele, Grenzsteine 260f.; s. a. Ottmar, Burg Neuneck 72–74.

⁶⁴ Vgl. Franz Quarthal, Der Verkauf Hohenbergs an Österreich vom 26. Oktober 1381. Überlegungen zum Hohenbergjahr 1981, in: Der Sülchgau 25 (1981) 3–5; s. a. ders., Die Verwaltung der Grafschaft Hohenberg beim Übergang an Österreich, in: ZWLG 41 (1982) 541–564. Zum territorialen Umfang der Grafschaft Hohenberg im 14. Jahrhundert vgl. Josef Hagen, Die Entwicklung des Territoriums der Grafen von Hohenberg 1170–1482 (1490) (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 15), Stuttgart 1914, passim (mit Karte 1 u. 2).

⁶⁵ Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 639.

⁶⁶ Vgl. ebd. 622 (Salzstetten), 635 (Altheim), 638 (Grünmettstetten), 640 (Ihlingen).

⁶⁷ Zur Geschichte der Herrschaft Wehrstein vgl. Heimatbuch Empfingen 86–92; Wilfried Schöntag, Hohenzollern, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte (wie Anm. 60) 360–378, hier 375f.; Hodler, OA Haigerloch 155–172; Urkundl. Geschichte Wehrstein 169–220; zu den Herren von Weitingen vgl. Hans-Peter Müller, Die Adelige von Weitingen, in: Der Sülchgau 47/48 (2003/04) 33–56.

⁶⁸ Vgl. wie auch im Folgenden Heimatbuch Empfingen 87 (zu Wehrstein), 216 (zu Dettensee).

⁶⁹ Vgl. zur Biographie die Angaben in Nr. 291.

⁷⁰ Vgl. Heimatbuch Empfingen 88f. (zu Wehrstein), 216 (zu Dettensee).

⁷¹ Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 637. Zur Herrschaft Glatt vgl. Wolfgang Hermann, Die niederadelige Herrschaft Glatt vom Ende des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Tl. 1: Die Entwicklung der Herrschafts- und Rechtspositionen unter Hans dem Älteren und Reinhart von Neuneck, in: ZHG 24/25 (1988/89) 19–120; zur jüngeren Geschichte vgl. Hodler, OA Haigerloch 173–202; Hans Kungl, Überlieferungsgeschichte [Einführung zum Findbuch des Bestandes StA Sigmaringen Ho 163 T 3], o. S. (https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfuehr.php?bestand=59#_1; Zugriff 29.7.2016).

⁷² Vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 636–638; Dieter Hellstern, Der Ritterkanton Neckar-Schwarzwald 1560–

ken an Hohenzollern-Sigmaringen entstand im Südosten des Landkreises ein schmaler Landstreifen, der auch über das Ende des Alten Reiches hinaus dem Zugriff Württembergs entzogen blieb und als politischer Gegenpol die Entwicklung seiner Umgebung nachhaltig mitgestaltete.⁷³

Die Reformation konnte sich im Kreisgebiet nur teilweise durchsetzen, weshalb es bis heute konfessionell in zwei große Lager gespalten ist. Auf württembergischem Territorium wurde der Alte Glauben schon um 1535 und in einem zweiten Anlauf nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 vollständig verdrängt.⁷⁴ Abgesehen von den Wechselfällen des Dreißigjährigen Krieges konnte sich hier die neue Lehre kontinuierlich und uneingeschränkt entfalten. In den vorderösterreichischen und hohenzollerischen Gebieten im Osten sowie in den fürstenbergischen Gemeinden Rippoldsau und Schapbach im Südwesten vermochte sich die Reformation hingegen nicht durchzusetzen.⁷⁵ Einzelne Inschriften des 16. Jahrhunderts zeugen auch hier von Ansätzen zur konfessionellen Neuorientierung, doch blieben diese Bestrebungen letztlich erfolglos (z. B. Nr. 170).

Bis zum Ende des Alten Reiches existierten im Umkreis von Horb noch eine Reihe weiterer Ortschaften, die nicht zur Grafschaft Hohenberg zählten, sondern ihre Unabhängigkeit von Habsburg in der schwäbischen Reichsritterschaft gesucht hatten.⁷⁶ Dazu gehörten Ahldorf, Bittelbronn, Göttelfingen (Gde. Eutingen im Gäu), Mühlen, Mühringen, Ober- und Untertalheim und Wiesenstetten sowie zum Teil auch Salzstetten.⁷⁷ Gleichwohl ließ sich auch hier die österreichische Einflußnahme nicht vollständig ausschalten. So beanspruchte Habsburg unter anderem in Ahldorf oder Ober- und Untertalheim als Lehensherr die hohe Gerichtsbarkeit.⁷⁸ Dennoch standen die Herrschaftsrechte über die genannten Orte im Bearbeitungszeitraum weitgehend unumschränkt dem Niederadel zu, vor allem den Familien von Ehingen, Kechler von Schwandorf, Megenzer von Felldorf, Neuhausen, Neuneck, Ow, Weitingen, Wernau, Westernach, Widmann von Mühringen und anderen.⁷⁹ In der Glaubensausrichtung zeigte sich die Ritterschaft sowohl untereinander als auch innerhalb der einzelnen Familien durchaus gespalten.⁸⁰ Während sich beispielsweise die Herren von Ehingen⁸¹ (Nr. 208) und die Herren von Neuneck⁸² (Nr. 314) zumindest in ein-

1805. Untersuchungen über die Korporationsverfassung, die Funktionen des Ritterkantons und die Mitgliedsfamilien (Veröff. d. Stadtarchivs Tübingen 5), Tübingen 1971, 219f.

⁷³ Vgl. zur Geschichte Hohenzollerns im 19. Jahrhundert Fritz Kallenberg, Die Sonderentwicklung Hohenzollerns, in: Hohenzollern, hg. v. Fritz Kallenberg (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 23), Stuttgart 1996, 129–282.

⁷⁴ Zur Einführung der Reformation in Württemberg vgl. Hermann Ehmer, Württemberg, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Tl. 5: Der Südwesten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 53), Münster 1993, 168–192; s. a. Martin Brecht / Hermann Ehmer, Südwestdeutsche Reformationsgeschichte. Zur Einführung der Reformation im Herzogtum Württemberg 1534, Stuttgart 1984, 195–290.

⁷⁵ Zu den gescheiterten Reformationsbestrebungen in Vorderösterreich vgl. Dieter Stievermann, Österreichische Vorlande, in: Die Territorien (wie Anm. 74) 256–277; in Zollern vgl. Vinçon Herbert, Die Reformation in Hohenzollern, in: Unsere Kirche unter Gottes Wort. Die evangelische Landeskirche in Württemberg einst und heute in Geschichten und Gestalten, hg. v. Kurt Rommel, Stuttgart 1985, 88–91; in der fürstenbergischen Herrschaft Kinzigtal vgl. Werner Thoma, Die Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1520–1660). Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenreform und Konfessionsbildung (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 87), Münster 1963, 25–29, 67–83.

⁷⁶ Zu den Gebietsteilen der Grafschaft Hohenberg am Ausgang des 18. Jahrhunderts vgl. Eugen Stemmler, Die Grafschaft Hohenberg und ihr Übergang an Württemberg (1806) (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 34), Stuttgart 1950, 50–70, o. S. (Karte im Anhang); siehe dazu auch Karl-Martin Hummel / Christian Schwarz, Zur Geschichte, in: KrFDS 100–157, hier 142 (Abb. 2).

⁷⁷ Vgl. Hellstern, Ritterkanton (wie Anm. 72) 218–220, 230f.

⁷⁸ Vgl. Stemmler, Grafschaft (wie Anm. 76) 68, 76f.

⁷⁹ Zu den Besitzverhältnissen im Einzelnen vgl. Land Baden-Württemberg, Bd. 5, 622 (Salzstetten), 635f. (Ahldorf, Bittelbronn), 641–643 (Mühlen, Mühringen, Ober- und Untertalheim), 644 (Wiesenstetten), 646 (Göttelfingen). Zu den zur Reichsritterschaft zählenden Adelsfamilien vgl. Hellstern, Ritterkanton (wie Anm. 72) 200–221; zu den inschriftlichen Belegen ihrer Mitglieder siehe das Register.

⁸⁰ Vgl. zur Konfessionalisierung der Ritterschaft im Ritterkanton Neckar und Schwarzwald Brecht/Ehmer, Reformationsgeschichte (wie Anm. 74) 387.

⁸¹ Vgl. zur konfessionellen Orientierung der Herren von Ehingen Holzherr, Geschichte Ehingen 64–103; Ottmar, Kelche 23–25.

⁸² Während die Linie Neuneck-Glatz letztlich den römisch-katholischen Glauben beibehielt (vgl. Landkreis Rottweil, Bd. 1, 219; Ottmar, Burg Neuneck 213; Ottmar, Reinhard v. Neuneck 314f.; Bossert, Reformationsgeschichte Freudenstadt 146f.), nahmen z. B. Heinrich von Neuneck und seine Schwester Anna, verh. von Fürst, in Mühlen den evangelischen Glauben an (vgl. Bossert, Reformation Sulz 253).